

Wozu eigentlich ein Ombudsmann? (AZ Nordwestschweiz, 19.3.2016)

René Rhinow

Immer wieder werde ich gefragt, warum eine Zeitung oder ein Online-Portal eigentlich eine Ombudsstelle brauche. Viele Medien kennen diese Institution leider nicht. Der Redaktor einer „ombudslosen“ Zeitung äusserte mir gegenüber kürzlich, bei seiner Zeitung könnten ja unzufriedene Leser oder Leserinnen abweichende Meinungen in den Leserbriefspalten zum Ausdruck bringen, sodass sich eine Ombudsstelle erübrige. Doch darum geht es gerade nicht. Offenbar ist die Ombudsfunktion immer noch eine wenig bekannte Erscheinung. Ich werde deshalb in einer losen Folge von Beiträgen versuchen, über meine Tätigkeit als Ombudsmann zu berichten und ausgewählte Themenbereiche näher vorzustellen. Einleitend soll heute nochmals meine Funktion kurz beleuchtet werden.

Beitrag zur Glaubwürdigkeit

Die Ombudsperson bekleidet eine von der Redaktion unabhängige Stelle; er übt seine Funktion direkt im Auftrag des Verlegers aus. Er ist somit in der Lage, die redaktionelle Arbeit in vollständiger Unabhängigkeit zu beurteilen. Im Gegensatz zu den Ombudsstellen bei Radio und Fernsehen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, beruhen diejenigen bei den Print- und Onlinemedien auf einem freien Entscheid des Verlegers, der damit die Glaubwürdigkeit seiner Medienprodukte verstärken und einen Beitrag zum Qualitätsjournalismus leisten will. Entsprechend werden auch Kompetenzen und Verfahren in einem Reglement der AZ-Medien geregelt.

Wegleitend: Prinzip der Fairness

Meine Aufgabe besteht hauptsächlich darin, bei Beanstandungen aus der Leserschaft zu überprüfen, ob ein redaktioneller Beitrag die anerkannten berufsethischen Normen eingehalten hat. Diese finden sich einerseits in den ethischen und handwerklichen Richtlinien der AZ Medien selbst, andererseits aber auch im sog. Journalistenkodex, der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten. Diese müssen sich, kurz zusammengefasst, vom Prinzip der Fairness leiten lassen. Was das bedeutet, werde ich später in weiteren Beiträgen näher beleuchten. Im Unterschied zu den Ombudsstellen bei der SRG geht es hier nicht um eine Kontrolle der Rechtmässigkeit von Berichterstattungen, also nicht um allfällige Verstösse etwa gegen das Zivil- oder Strafrecht. Allerdings können die Grenzen zwischen dem medienethisch Verpönten und dem rechtlich Verbotenen fließend sein, zum Beispiel beim Schutz der Privatsphäre.

Keine politischen Beschwerden

Zudem steht es dem Ombudsmann nicht zu, die publizistische Ausrichtung der Medien zu beurteilen. Auf Beanstandungen des Inhalts, eine Berichterstattung sei politisch zu links oder zu rechts, zu konservativ oder zu progressiv, oder zu wenig „ausgewogen“, trete ich nicht ein. Das Gleiche gilt bei Vorwürfen, gewisse redaktionelle Kommentare seien zu einseitig oder zu wenig dokumentiert, sofern sie sich an die erwähnten medienethischen Grundsätze halten. Für solche „politischen Proteste“ steht der Weg von Leserbriefen offen, wobei kein Anspruch auf Abdruck jedes Leserbriefes in beliebiger Länge besteht.

Betroffenheits- und Zugangsbeschwerde

Wer kann Medienbeiträge beanstanden? Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: bei der *Betroffenheitsbeschwerde* steht das Recht zur Beanstandung Personen, Unternehmungen und Institutionen (wie etwa Parteien oder Verbänden, aber auch Gemeinwesen) zu, wenn sie Gegenstand einer Berichterstattung sind und vor dieser negativ betroffen werden. Eine *Zugangsbeschwerde* kann einreichen, wer geltend macht, ihm würde ohne legitime Gründe der Zugang zu einzelnen Medien des AZ Verbundes in einer Weise verwehrt, dass die Meinungsfreiheit gefährdet wird. Nicht beschwerdelegitimiert ist die Leserschaft als solche, also ohne persönliche Betroffenheit. Es gibt also keine sog. Popularbeschwerde. Auch hier kann es aber fließende Übergänge geben. Dies war etwa der Fall, als sich jemand durch eine Berichterstattung in seinen religiösen Gefühlen verletzt fühlte, ohne dass es sich im konkreten Fall um seine Person gehandelt hätte. Ich interpretierte und interpretiere die Betroffenheit grosszügig, um dem Ziel der medienethischen Verantwortlichkeit gerecht zu werden. Wichtig erscheint, dass das Verfahren vor der Ombudsstelle formlos, einfach und unentgeltlich ist. Es wird normalerweise per Email an die Ombudsstelle eingeleitet.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass sich Leser und Leserinnen wie bisher direkt an den Verfasser eines Artikels oder an die Chefredaktion wenden können. Ebenso steht der Weg offen für eine Beschwerde beim Presserat, über den ich ein anderes Mal berichten werde. Dieser kann direkt und unmittelbar angegangen werden oder aber erst nach einem Verfahren bei der Ombudsstelle.